Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

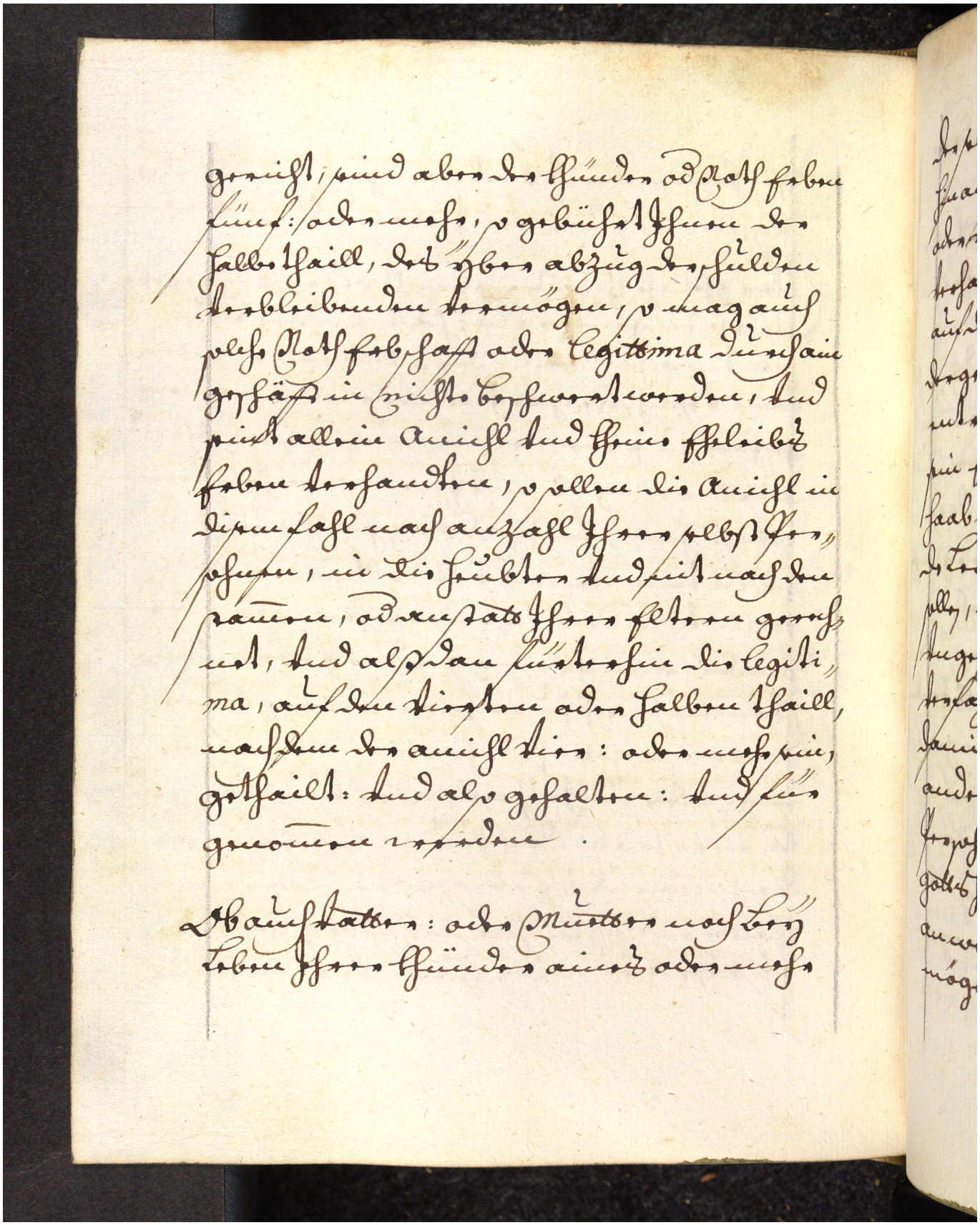

gericht, seind aber der khünder od Noth erben
fünf: oder mehr, so gebührt Ihnen der
halbe thaill, des über abzug der schulden
verbleibenden vermögen, so mag auch
solche Noth erbschaft oder legittima durch ain
geschäft in nichts beschwert werden, und
seint allein Anichl und kheine Eheleibs
erben verhandten, so sollen die Anichl in
disem fahl nach anzahl Ihrer selbst per-
sohnen, in die heubter und nit nach den
stammen, od anstatt Ihrer eltern gerech-
net, und alsdan fürterhin die legiti-
ma, auf den vierten oder halben thaill,
nachdem der anichl vier: oder mehr sein,
gethailt: und also gehalten: und für
genommen werden.

Ob auch vatter: oder Muetter noch bey
leben Ihrer khünder aines oder mehr